

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Gesellschaft RESRG Automotive CZ, s.r.o.,
(weiter nur als „RESRG“ bezeichnet)**

für den Einkaufsbereich

1)

Einleitende Bestimmungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsverhältnisse aus abgeschlossenen Kaufverträgen, Dienstleistungswerkverträgen oder anderen ähnlichen Verträgen, in denen RESRG als Käufer, Besteller oder anders bezeichneter Abnehmer auftritt, und zwar in geltender Fassung zum Tag des Abschluss eines Vertragsverhältnisses, wenn es die Vertragsparteien nicht anders schriftlich vereinbaren. Die aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist auf den Internetseiten RESRG ausgehängt. Der Verkäufer, Hersteller oder anders bezeichneter Lieferant ist verpflichtet, sich mit dem Wortlaut der zum Tag des Abschluss eines Vertragsverhältnisses aktuellen Geschäftsbedingungen vertraut zu machen.

Die Geschäftsbedingungen haben den Charakter von Geschäftsbedingungen im Sinne der Festlegung des § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches in gültiger Fassung. Die Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind möglich, bedürfen jedoch der Schriftform. Enthält ein zwischen RESRG einerseits und einem Verkäufer, Hersteller oder anders bezeichneter Lieferanten andererseits abgeschlossener Vertrag abweichende Bestimmungen von diesen Geschäftsbedingungen, haben diese abweichenden Bestimmungen Vorrang vor dem Wortlaut der Geschäftsbedingungen.

2)

Begriffsdefinition

<i>RESRG</i>	Handelsgesellschaft RESRG Automotive CZ, s.r.o., mit Sitz in Obchodní 117, 251 01 Čestlice, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag, Abteil C, Einlage-Nr. 10452
<i>Vertrag</i>	Kaufvertrag, Dienstleistungswerkvertrag, gegebenenfalls ein anderer Vertrag über Lieferung von Produkten, Investitionsanlagen, Einrichtungen einschließlich eventueller Montage, usw.
<i>Lieferant</i>	Verkäufer, Hersteller oder eine andere in einem anderen ähnlichen Vertrag auf Seite des Lieferanten von Produkten, Investitionsanlagen, Einrichtungen einschließlich eventueller Montage, usw. auftretende Person.
<i>Abnehmer</i>	Firma RESRG, die auf Seite des Käufers, Bestellers oder in einem anderen ähnlichen Vertrag auf Seite des Abnehmers von Produkten, Investitionsanlagen, Einrichtungen einschließlich eventueller Montage, usw. auftritt. Abnehmer kann auch ein Produktionswerk RESRG oder ein anderer durch RESRG bezeichneter Marktteilnehmer sein.
<i>Rechnung</i>	Steuerbeleg im Sinne der Festlegung des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über das Mehrwertsteuergesetz in geltender Fassung
<i>Auftrag</i>	Vorschlag von RESRG auf Abschluss eines entsprechenden Vertragstyps
<i>Auftragsbestätigung</i>	Annahme des Vertragsvorschlags durch den Lieferanten

<i>Reklamation</i>	Geltendmachung von Ansprüchen aus der Produkthaftung durch RESRG gegenüber dem Lieferanten
<i>Sitz RESRG</i>	Obchodní 117, 251 01 Čestlice
<i>Produktionswerk RESRG</i>	Produktionswerke befinden sich auf Adressen: Linhartice 177, 571 01 Moravská Třebová Biskupická 781, 569 43 Jevíčko und haben keine selbstständige Rechtssubjektivität.

3)

Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn der Lieferant schriftlich und ohne jegliche Vorbehalte den Auftrag von RESRG bestätigt, der auf einem RESRG-Vordruck erfolgen kann, und der mindestens die Grundvoraussetzungen des entsprechenden abzuschließenden Vertragstyps enthält.

Erfolgt der Auftrag auf einem RESRG-Vordruck, gilt der Vertrag durch Bestätigung dieses Vordruckauftrags durch den Lieferanten als vorbehaltlos abgeschlossen. Erfolgt der Auftrag von RESRG auf eine andere als die oben beschriebene Art und Weise, gilt der Vertrag durch Bestätigung des Vorschlags durch den Lieferanten als im vollen Umfang abgeschlossen.

Falls der Lieferant einen Auftrag von RESRG annimmt und ihn schriftlich, jedoch mit Vorbehalten oder Hinweisen, gegebenenfalls mit ergänzenden Bedingungen, bestätigt, handelt es sich um einen neuen Vertragsentwurf, der nur dann seitens Lieferanten erfüllt werden kann, wenn RESRG diesen neuen Vertragsentwurf vorbehaltlos schriftlich akzeptiert.

4)

Erfüllungstermin

Der Erfüllungstermin ist im Auftrag von RESRG angegeben. Der Lieferant ist verpflichtet, im Erfüllungstermin seine Verpflichtung (Warenlieferung) in den Leistungsort zu erfüllen. Verzug mit der ordentlichen Erfüllung der Verpflichtung (Warenlieferung) seitens Lieferanten stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt RESRG zum Rücktritt vom Vertrag. Durch einen Rücktritt vom Vertrag wird das Recht von RESRG auf Schadensersatz nicht berührt.

Der Lieferant hat RESRG auf einen eventuellen Lieferverzug hinzuweisen und den Grund und dessen voraussichtliche Dauer anzugeben. Dadurch werden das Recht von RESRG, vom Vertrag gemäß vorherigen Absatz zurückzutreten, und weitere Rechte nicht berührt.

Im Verzugsfall des Lieferanten mit ordentlicher Erfüllung der Verpflichtung die Ware zu liefern, ist der Lieferant verpflichtet, RESRG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom gesamten Auftragswert, jedoch höchstens 10 % vom gesamten Auftragswert, für jede angefangene Woche des Verzugs zu zahlen. RESRG ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch nach der Warenübernahme geltend zu machen, auch ohne sich bei der Warenübernahme das Recht vorzubehalten, eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Durch den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe wird das Recht von RESRG auf Ersatz des entstandenen Schadens nicht berührt.

5)

Lieferung, Lieferschein, Ursprungszeugnis

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der im Auftrag von RESRG festgelegten Menge und Qualität an den Leistungsort zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, den Warentransport bis zum Erfüllungsort auf eigene Kosten und eigene Gefahr zu befördern.

Höhere Gewalt, Streik, Feuer, Explosion, Arbeits- oder Transportschwierigkeiten, Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, amtliche Maßnahmen, Transportstörungen oder andere Umstände, die von RESRG nicht beeinflusst werden können, und die sich auf die Übernahme, Verarbeitung oder die Weiterbeförderung der bestellten Ware von RESRG auswirken, berechtigen RESRG zum Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag. Darüber ist der Lieferant unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Aus einem solchen Rücktritt vom Vertrag erwächst dem Lieferanten kein Schadensersatzanspruch.

Ware, bei dem Transport in den Leistungsort zu Lasten von RESRG vereinbart wurde, hat der Lieferant auf kostengünstigstem Weg durch eine zuverlässige Spedition in den Leistungsort befördern zu lassen. Gesamte Kosten, die durch Nichteinhaltung von Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien entstehen, sowie die Überfahrtskosten und Standzeiten, ist RESRG nicht verpflichtet, zu tragen.

Warenlieferungen per LKW werden vom Abnehmer am Leistungsort von Montag bis Donnerstag jeweils von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr angenommen.

RESRG ist nach vorheriger Abstimmung berechtigt, die Ware direkt vom Werk oder Lager des Lieferanten abzuholen. Der Lieferant hat alle organisationstechnischen Maßnahmen zu treffen, damit RESRG die Warenlieferung im vereinbarten Termin und Umfang abholen kann.

Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich eine andere Verpackungsart gewünscht wird, ist die Ware mit der üblichen Verpackung zu versehen, damit sie während des Transports nicht beschädigt wird.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer zusammen mit der Warenlieferung einen Lieferschein zumindest mit Angaben von Art und Menge der gelieferten Ware, deren Qualität, Einzelpreis und Auftragsnummer von RESRG auszuhändigen. Das Original des Lieferscheins händigt der Lieferant dem Abnehmer zusammen mit der gelieferten Ware aus, die Zweitschrift des Lieferscheins inkl. Rechnung schickt der Lieferant mit Preisabrechnung für die gelieferte Ware.

Die Rechnung mit der Preisabrechnung für die gelieferte Ware hat alle Erfordernisse eines Steuerbelegs aufzuweisen und außer den von RESRG benötigten sonstigen Angaben auch die im Auftrag von RESRG angegebene Auftragsnummer zu enthalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, RESRG alle Dokumente, die zur Annahme und Nutzung der Ware erforderlich sind, sowie auch alle anderen im Auftrag von RESRG festgelegten Dokumente, auszuhändigen.

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, das genaue Ursprungsland der Waren mitzuteilen und für EU-Ursprungsware eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abzugeben. Bei Lieferung aus einem Präferenzland ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen gültigen Präferenznachweis EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu erstellen. Sollten sich Lieferantenerklärungen oder Präferenznachweise als falsch herausstellen, verpflichtet sich der Lieferant, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen

Der Lieferant ist auf Anforderung von RESRG verpflichtet, RESRG rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant RESRG folgende Informationen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger nationaler Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelsrechtlichen Ursprung seiner Güter (nach dem Zollkodex) und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code, Zolltarifnummer) seiner Güter, sowie

- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen zur Exportkontrolle.

Auf Anforderung RESRG ist der Lieferant verpflichtet, RESRG alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie RESRG unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine eigene Qualitätskontrolle der von RESRG bestellten und zu liefernden Ware so sicherzustellen, damit die gelieferte Ware den Qualitätsvorschriften von RESRG, gegebenenfalls den technischen Lieferbedingungen von RESRG entspricht, die dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht wurden und die einen festen Bestandteil des Vertrags bilden, bzw. auf die im Auftrag von RESRG hingewiesen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kontrollen und Prüfungen ordentlich zu erfassen und die Kontroll- und Prüfberichte 10 Jahre zu archivieren. Der Lieferant ist verpflichtet, RESRG während dieses Zeitraums Einsicht in die Dokumente zu gewähren, Kopien anfertigen zu lassen, gegebenenfalls auf Anforderung diese Kopien selbst anzufertigen und sie an RESRG zu schicken.

6)

Übergang des Risikos der Warenschäden

Das Schadensrisiko an Ware übergeht auf RESRG nach der Warenübernahme durch RESRG, gegebenenfalls durch RESRG bestimmten Abnehmer im Leistungsort und zwar unabhängig davon, ob der Warentransport zu Lasten des Lieferanten oder zu Lasten von RESRG erfolgt.

7)

Preis

Sofern im Auftrag von RESRG nichts anders angegeben ist, ist unter dem im Auftrag angegebenen Preis ein Festpreis bei Lieferparität der Warenanlieferung an dem im Auftrag angegebenen Leistungsort zu Lasten des Lieferanten zu verstehen. Falls der Lieferant im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss mit RESRG und Warenlieferung an RESRG einem anderen Abnehmer, also einem Dritten, für identische Ware einen niedrigeren als den zwischen dem Lieferanten und RESRG ursprünglich vereinbarten Preis gewährt, verringert sich dementsprechend auch der Preis der kontrahierten Ware auf das geringste Niveau, das im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss mit RESRG und Warenlieferung an RESRG verzeichnet wurde.

Ist für eine ordentliche Erfüllung des Vertrags auch die Installation der gelieferten Ware oder eines Teils der Ware erforderlich, ist unter dem vereinbarten Preis der Preis samt Installation zu verstehen.

8)

Qualitätsgarantie und Rechte bei mangelhafter Erfüllung

Offensichtliche Warenmängel der gelieferten Ware hat RESRG innerhalb von 12 Kalenderwochen nach Warenübernahme zu reklamieren. Versteckte Warenmängel hat RESRG innerhalb von 12 Kalenderwochen nach deren Feststellung zu reklamieren. Die Frist zur Geltendmachung der Rechte bei mangelhafter Erfüllung beginnt am ersten Tag der Kalenderwoche zu laufen, die nach der Woche folgt, in der die Waren vom Abnehmer übernommen oder in der die Mängel festgestellt wurden. Die Mängel sind beim Lieferanten zu reklamieren.

Bei größeren angelieferten Warenmengen ist RESRG berechtigt, die Warenkontrolle auf Stichproben zu beschränken. Die bei diesen stichprobenartigen Kontrollen nicht festgestellten Mängel gelten als versteckte Mängel. Nach derer Reklamation gelten die obigen Bestimmungen über versteckte Mängel.

Der Lieferant gewährt auf die an RESRG gelieferte Ware, bzw. auf die für RESRG erbrachten Dienstleistungen eine Qualitätsgarantie von 24 Monaten, die ab Warenübernahme durch den Abnehmer zu laufen beginnt. Unter der Qualitätsgarantie versteht sich eine Gewähr dafür, dass die gelieferten Ware, bzw. erbrachte Dienstleistungen während der Garantiezeit:

- a) keinerlei Mängel welcher Art auch immer aufweisen,
- b) voll für die Anwendung zum vereinbarten, bzw. üblichen Zweck dienen,
- c) die vertraglichen, bzw. sonstigen üblichen Eigenschaften behalten.

Sofern der Lieferant einem anderen Abnehmer, d.h. einem Dritten für identische Ware oder Dienstleistungen eine längere Garantiezeit oder eine umfangreichere Garantie, als zwischen dem Lieferanten und RESRG vereinbart wurde, gewährt oder anbietet, gilt für diese Ware und Dienstleistungen diese längere Garantiezeit, bzw. umfangreichere Garantie auch in Bezug auf RESRG.

Bei mangelhafter Lieferung hat RESRG das Recht:

- a) auf Beseitigung der Mängel durch Ersatzwarenlieferung einer mangelfreien Ware, bzw. durch Nachlieferung der fehlenden Ware, oder auf Beseitigung von Rechtsmängeln,
- b) auf Beseitigung der Mängel durch Reparatur der Ware, sofern diese reparabel ist,
- c) auf angemessenen Kaufpreinsnachlass, oder
- d) vom Vertrag zurücktreten.

Durch die Wahl welcher auch immer der vier obigen Möglichkeiten der Mängelbeseitigung werden eventuelle im Zusammenhang mit der mangelhaften Erfüllung entstandene Schadenersatzansprüche von RESRG nicht berührt. Entsteht RESRG in Folge mangelhafter Erfüllung auch der immaterielle Schaden, ist der Lieferant verpflichtet, diesen wiedergutzumachen.

Im Falle der Mängelbeseitigung durch Reparatur der Ware verlängert sich die Garantiezeit um die Anzahl von Tagen, in denen der Lieferant mit der Erfüllung einer mangelfreien Lieferung in Verzug war. Im Falle der Mängelbeseitigung durch Lieferung von mangelfreier Ersatzware läuft eine neue Garantiezeit vom Zeitpunkt der Übernahme der Ersatzware durch den Abnehmer.

In dringenden Fällen ist RESRG berechtigt, Mängel aus mangelhafter Erfüllung zu Lasten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne den Lieferanten über diese Vorgehensweise zuvor in Kenntnis setzen zu müssen.

Jegliche Waren, bzw. Dienstleistungen müssen so hergestellt und erbracht werden, damit sie am Liefertag alle in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, behördlichen Vorschriften, Umweltschutzbestimmungen und Arbeitssicherheitsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sofern gesetzliche Vorschriften es erfordern, hat der Lieferant noch vor der Warenlieferung RESRG für jede bereits laufend gelieferte Ware und für jedes neu gelieferte Produkt eine schriftliche Konformitätserklärung gemäß Gesetz Nummer 22/1997 der Gesetzessammlung über technische Produkthanforderungen und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in geltender Fassung vorzulegen.

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH- Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass RESRG den Bestimmungen der REACH- Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 der REACH- Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung nachkommt.

RESRG ist berechtigt, seine aus der mangelhaften Erfüllung sich ergebenden Ansprüche mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen. RESRG ist ebenfalls berechtigt, zur Absicherung seiner Forderungen aus mangelhafter Erfüllung das Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

9) Zahlungsbedingungen

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist RESRG.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, begleicht RESRG alle eingegangenen Lieferantenrechnungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach folgendem Schema, durch das RESRG bei früherer Zahlung ein Nachlass eingeräumt und garantiert wird. Die Zeit, in der RESRG mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten für erfolgte Lieferungen noch nicht in Verzug geraten ist, beträgt höchstens 60 Tage ab Datum des Rechnungseingangs.

Rechnungseingang	Rechnungszahlung	Nachlass vom gesamten Rechnungsbetrag
bis zum 10. des Monats	bis zum 25. des laufenden Monats	4,3 %
	bis zum 10. des nächsten Monats	3,3 %
	bis zum 10. des übernächsten Monats	0 %
bis zum 25. des Monats	bis zum 10. des laufenden Monats	4,3 %
	bis zum 25. des nächsten Monats	3,3 %
	bis zum 25. des übernächsten Monats	0 %

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Tag, an dem die Rechnung nachweislich bei RESRG eingegangen ist.

Die finanzielle Verbindlichkeit von RESRG gilt am Tage ihrer Abbuchung vom Bankkonto von RESRG als erfüllt.

RESRG ist berechtigt, die Zahlung voll oder teilweise dann zurückzuhalten, wenn die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen Mängel aufweisen, die vom Lieferanten noch nicht beseitigt wurden. Die Erfüllung von Verbindlichkeiten seitens RESRG bedeutet nicht, dass RESRG auf Ansprüche verzichtet, Verbindlichkeiten anerkennt oder auf Rechte und Ansprüche aus der Qualitätsgarantie gegenüber dem Lieferanten verzichtet. Diese Bestimmung bezieht sich ebenfalls auf Warenannahmestätigung und die eigentliche Warenannahme.

10) Modelle, Zeichnungen, Muster

Jegliche Modelle, Zeichnungen und Muster von RESRG gelten als vertraulich und dürfen nur zur Erfüllung des erteilten Auftrags verwendet werden. Alle nach Angaben, Zeichnungen und Modellen von RESRG gefertigten Teile dürfen nur RESRG, in keinem Fall jedoch Dritten übergeben werden und zwar unabhängig davon, ob sie auf Kosten des Lieferanten gefertigt wurden. Diese Verpflichtung des Lieferanten gilt auch nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit RESRG. Jegliche dem Lieferanten durch RESRG bereitgestellten Muster, Zeichnungen und Modelle und jegliches ihm zur Verfügung gestelltes Know-how bleiben ausschließliches Eigentum von RESRG. Alle durch RESRG übergebene Zeichnungen, Normblätter, Modelle, usw. sind RESRG in unverändertem Zustand spätestens mit der letzten Lieferung zurückzugeben und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von RESRG weder an Dritte weitergegeben noch für diese verwendet werden. Der Lieferant ist auch nicht berechtigt, diese Gegenstände und Ergebnisse geistiger Tätigkeit für eigene Zwecke und eigenen Bedarf zu verwenden.

11) Geschäftsgeheimnis, geschützte Rechte Dritter

Jegliche Tatsachen, in deren Kenntnis der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags direkt von RESRG oder indirekt über Dritte gelangt, sind Gegenstand des

Geschäftsgeheimnisses (geheim gehaltene Tatsachen). Der Lieferant verpflichtet sich, Stillschweigen über alle geheim gehaltene Tatsachen zu bewahren, in deren Kenntnis er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für RESRG gelangt und die als Teil des Geschäftsgeheimnisses geheim bleiben sollen. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass geheim gehaltene Tatsachen für RESRG Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sind, dass sie vertraulich zu behandeln sind, und dass sie nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, Sorge dafür zu tragen, dass geheim gehaltene Tatsachen nicht zur Kenntnis unbefugter Personen gelangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dieses Stillschweigen fortdauernd über einen Zeitraum von 2 Jahren ab Vertragsabschlussdatum zu bewahren. Der Lieferant hat Aufträge von RESRG und die damit zusammenhängenden geschäftlichen und technischen Daten ebenfalls als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Seine geschäftliche Beziehung mit RESRG darf der Lieferant gegenüber Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RESRG offenlegen.

Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RESRG darf der Lieferant geheim gehaltene Tatsachen nicht zu seinem Vorteil oder zum Vorteil Dritter, sondern nur zu seiner Information im Zusammenhang mit der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags verwenden.

Diese Pflichten gelten auch für Personen, die mit dem Lieferanten im Arbeitsverhältnis oder einem anderen Verhältnis stehen und mit den obigen Informationen in Kontakt kommen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Personen den Pflichten aus diesen Bestimmungen nachkommen.

Eine Verletzung der in diesen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen seitens des Lieferanten gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt RESRG zum Rücktritt vom abgeschlossenen Vertrag. Durch einen diesbezüglichen Rücktritt vom Vertrag seitens RESRG werden eventuelle Ansprüche von RESRG auf Ersatz des durch die Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schadens nicht berührt.

Der Lieferant ist persönlich für Schäden verantwortlich, die durch Verletzung dieser vertraglich festgelegten Pflicht verursacht werden, insbesondere für jegliche Nachteile, für Schädigung des guten Namens, Verlust der Glaubwürdigkeit, Umsatzeinbußen oder Finanzverluste, die RESRG durch bestimmungswidrige Verwendung obiger Informationen im Widerspruch mit dieser Bestimmung erleidet. Für die Schadensersatzpflicht des Lieferanten ist es dabei unerheblich, ob die Informationen direkt oder aus Fahrlässigkeit, bzw. wegen Unterlassung verwendet oder missbraucht wurden.

RESRG ist berechtigt, für die Verletzung der Schweigepflicht des Lieferanten von diesem einen Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- Tschechischen Kronen zu verlangen. Durch Bezahlung der Vertragsstrafe wird die Pflicht zum Ersatz des durch die gegenständliche Pflichtverletzung entstandenen Schadens nicht berührt.

12)

Schlussbestimmungen

Der Lieferant erklärt, dass:

- a) er sich seiner Pflicht, aus dem vom Abnehmer erhaltenen Entgelt die Mehrwertsteuer (MWSt) dem Steuerverwalter ordentlich abzuführen, bewusst ist und er die MWSt ordentlich, rechtzeitig und in richtiger Höhe abführt,
- b) gegen den Lieferanten kein Verfahren über die Eintragung in das Register von unzuverlässigen Steuerzahler im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes geführt wird, und die Eröffnung solchen Verfahrens dem Lieferanten nicht droht,
- c) der Lieferant kein unzuverlässiger Steuerzahler im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes ist,
- d) das Bankkonto, das der Lieferant dem Abnehmer für die Zahlungen mitgeteilt hat, ein Konto ist, auf welches der Lieferant fordert, Entgelt zu überweisen und dass es das Konto ist, das er dem örtlich und funktionsmäßig zuständigen Steuerverwalter mitteilte und das vom Steuerverwalter im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes veröffentlicht wurde,

Falls sich eine der oben angeführten Erklärungen des Lieferanten als nicht wahrheitsgemäß zeigen, oder zur Tatsachenänderung in den vom Lieferanten angegebenen Erklärungen kommt, oder der Lieferant aus

anderen Gründen dem Abnehmer als risikobehafteter Mehrwertsteuerzahler erscheint, ist der Abnehmer berechtigt, im Einklang mit dem § 109a des Mehrwertsteuergesetzes vorzugehen, und kann das verrechnete Entgelt auf den Entgeltbetrag und den der MWSt entsprechenden Betrag damit verteilen, dass der Abnehmer die MWSt dem Steuerverwalter direkt abführt.

Falls die Haftung des Abnehmers für die vom Lieferanten nicht abgeführte MWSt gemäß § 109 des Mehrwertsteuergesetzes entsteht und der Abnehmer verpflichtet ist, die schuldige MWSt für den Lieferanten abzuführen und er führt sie ab, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer alle im Zusammenhang mit der MWSt-Abführung durch den Abnehmer für den Lieferanten entstandenen Kosten abzugelten, und dies innerhalb von 3 Tagen seit dem Tag, wann der Abnehmer den Lieferanten zum Kostenersatz auffordert. Die Aufforderung des Abnehmers kann in Form von Verrechnung – einer Rechnung oder schriftlichen Aufrufs sein.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass RESRG berechtigt ist, ihre Forderungen gegenüber dem Lieferanten, einschließlich Forderungen aus nichterstatteten im Zusammenhang mit der MWSt-Abführung durch den Abnehmer für den Lieferanten entstandenen Kosten gemäß vorhergehenden Absatz gegen die Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer damit zu verrechnen, dass alle Forderungen so aufzurechnen sind, d.h. auch die nicht fälligen Forderungen gegenüber den fälligen Forderungen und die nicht fälligen Forderungen gegenüber die nichtfälligen Forderungen.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RESRG nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber RESRG (einschließlich Sicherungsabtretung der Forderung oder des Rechtes) abzutreten, seine Forderungen gegenüber RESRG zu pfänden, gegebenenfalls den mit RESRG abgeschlossenen Vertrag oder dessen Teil oder daraus sich ergebende Rechte oder Pflichten abzutreten, Forderungen gegenüber RESRG mittels Dritter weder geltend zu machen noch zu verrechnen.

Der Lieferant hat an der Ware, bzw. am fertig gestellten Werk kein Eigentumsvorbehalt. Jegliche Ware und jegliches Werk gehen im Moment seiner Übernahme durch den Abnehmer in das Eigentum von RESRG über. Am Erfüllungsgegenstand entsteht kein Pfandrecht zugunsten des Lieferanten.

Alle Ansprüche des Lieferanten werden in der Frist von einem Jahr verjährt, wenn es die nachgiebige Vorschrift des Gesetzes nicht anders festlegt. Für die sich aus Schaden an Freiheit, Leben oder Gesundheit ergebenden Rechte auf Erfüllung und für die aus absichtlicher Pflichtverletzung entstandenen Rechte gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Die durch einen abgeschlossenen Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen unterliegen den Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen und bei den durch diese Bestimmungen nicht geregelten Fragen durch den Wortlaut des abgeschlossenen Vertrags, gegebenenfalls einschlägige Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in geltender Fassung.

Die Vertragsparteien sind gehalten, eventuelle Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen. Sollte es nicht gelingen, ist jede Vertragspartei berechtigt, sich an das sachlich zuständige Gericht, dessen örtliche Zuständigkeit sich nach der Anschrift des Sitzes RESRG richtet, zu wenden.

Falls eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder unwirksam wird, bleiben die restlichen Bestimmungen weiterhin wirksam. In dem Teil, der unwirksame Bestimmungen enthält, richtet sich die Beziehung der Vertragsparteien nach den allgemeinen Bestimmungen entsprechender Rechtsvorschriften.

Für den Lieferanten zur Kenntnis genommen und einverstanden ist: